



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 20. April 2022

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-128/I/389 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.04.2022		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	16.05.2022		
Stadtverordnetenversammlung	23.05.2022		

Betreff: **Änderung der Hauptsatzung - Neufassung § 2 Abs. 3 Nr. 7
- Antrag des Magistrats vom 11.04.2022 -
Drucks. 17-128/I/389 21-26**

Anlagen:

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Hauptsatzung der Einhardstadt Seligenstadt, in der Fassung vom 22.08.2011, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2021, wird im § 2 Absatz 3 Nr. 7 wie folgt neu gefasst.

„Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
Nr. 7 Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall“

Begründung:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Einhardstadt Seligenstadt in § 2 Absatz 3 Nr. 7 folgt aus der beschlossenen Dienstanweisung des Magistrats über Stundung, Niederschlagung und Erlass, in welcher neue Betragsgrenzen festgesetzt wurden.

Zuvor war § 2 Absatz 3 Nr. 7 der Hauptsatzung wie folgt gefasst:

§ 2 Abs 3 Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
Nr. 7 Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe des § 30 GemHVO-Doppik bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall; bis zur Höhe von 5.000 € wird die Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Den Gemeinden wird gem. § 30 GemHVO empfohlen, nähere Einzelheiten über Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen unter Beachtung von weiteren Regelungen (z.B. §§ 9, 61 ,66 ,77 HGO) in einer Dienstanweisung oder Satzung zu regeln.

Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass liegt im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung (Magistrat). Die Befugnis, über die Veränderung von Ansprüchen zu entscheiden, kann auf Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde delegiert werden. Da in diesen Fällen immer in einem besonderen Einzelfall entschieden wird, der keine Allgemeine Verbindlichkeit entfalten kann, handelt es sich grundsätzlich um Aufgaben der laufenden Verwaltung (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HGO) Für die Entscheidung wird nur ausnahmsweise die Stadtverordnetenversammlung zuständig sein, wenn sie eine erhebliche Auswirkung auf die gesamte Haushaltswirtschaft haben wird.

Zuständigkeiten bei Niederschlagung und Erlass gem. der neuen Dienstanweisung:

NEU	ALT
Zur befristeten Niederschlagung und Erlass sind ermächtigt: -bei Beträgen bis 5.000 € der Kassenverwalter -bei Beträgen bis 10.000 € der Magistrat, -bei Beträgen bis 15.000 € der Haupt- und Finanzausschuss. Zur unbefristeten Niederschlagung sind ermächtigt: -bei Beträgen bis 5.000 € der Kassenverwalter, -bei Beträgen bis 10.000 € der Magistrat, -bei Beträgen bis 15.000 € der Haupt- und Finanzausschuss.	Zur befristeten Niederschlagung sind ermächtigt: -bei Beträgen bis 2.500 € der Magistrat, -bei Beträgen bis 5.000 € der Haupt- und Finanzausschuss. Zur unbefristeten Niederschlagung sind ermächtigt: -bei Beträgen bis 2.500 € der Magistrat, -bei Beträgen bis 5.000 € der Haupt- und Finanzausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung möge dem geänderten Wortlaut des § 2 Abs. 3 Nr. 7:

„Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall“

zustimmen.

Der Wortlaut entstammt der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und ermöglicht dem Magistrat den Ablauf der Verwaltung mittels einer Dienstanweisung eigenständig zu regeln.